

wärtigen Gerichtes zu begründen vermögen und erwiesen seien“ (s. Seuffert, Kommentar 2. Auflage S. 791 u. f.); das deutsche Vollstreckungsgericht hat also in Ehesachen auch zu prüfen, ob nach Maßgabe der Thatfachen des Einzelfalles und nach den Grundsätzen des deutschen Rechtes (in casu des badischen Landrechtes) der Ehemann sein Domizil im Sprengel des urtheilenden schweizerischen Gerichtes oder doch im Gebiete der Schweiz gehabt habe. Gelangt es zu Verneinung dieser Frage, so hat es die Vollstreckung des schweizerischen Urtheils zu verweigern. Bei dieser Sachlage kann aber nicht als hinlänglich festgestellt erachtet werden, daß ein in casu vom st. gallischen Richter erlassenes Ehescheidungsurtheil in Deutschland vollstreckt und anerkannt würde, da es ja wohl möglich ist, daß der badische Richter die bekanntlich in mehreren Beziehungen schwierige und zweifelhafte Frage des Domizils anders als der schweizerische beurtheile.

3. Verstößt somit die angefochtene Entscheidung des Regierungsrathes des Kantons St. Gallen nicht gegen Art. 56 des Civilstands- und Ehegesetzes, so ist der Rekurs als unbegründet abzuweisen. Denn von einer, vom Rekurrenten des weitem behaupteten, Verletzung des Art. 1 des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages oder von einer Rechtsverweigerung kann selbstverständlich keine Rede sein.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

III. Erwerb des Schweizerbürgerrechtes und Verzicht auf dasselbe.

Naturalisation et renonciation à la nationalité suisse.

78. Entscheid vom 4. Oktober 1884 in Sachen
Kinder Niggli.

A. Im Jahre 1866 wanderten Georg Niggli, von Schiers, Kantons Graubünden, und seine Ehefrau Agatha geb. Kolb,

nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika aus. Am 4. Mai 1868 erklärte Georg Niggli bei dem Gerichte in Tell City, Staates Indiana, seine Absicht, das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten erwerben zu wollen und leistete den gesetzlich vorgeschriebenen Eid, daß er seine Unterthanenschaft und Zugehörigkeit zur Republik Schweiz abschwöre und auf alle diesbezüglichen Rechte auf immerdar verzichte. Vor Ablauf der für die definitive Einbürgerung in den Vereinigten Staaten bestehenden Frist verstarb indeß Georg Niggli unter Hinterlassung seiner Wittve und dreier minderjähriger Kinder, Anna, Johann und Margaretha Niggli. Den letztern wurde von der zuständigen amerikanischen Behörde ein Vormund in der Person des H. Ludwig in Perry County, bestellt. Am 28. November 1881 erklärten sowohl der Vormund der Kinder Niggli als deren Mutter (welch letztere inzwischen zu einer zweiten Ehe geschritten war) vor dem Gerichte in Tell City, daß sie für die Kinder Niggli auf das schweizerische Bürgerrecht Verzicht leisten. Gestützt auf diese Erklärung, sowie auf eine Bescheinigung des amerikanischen Konsuls in Basel, daß die Kinder Niggli nach der amerikanischen Gesetzgebung vollberechtigte Bürger der Vereinigten Staaten seien, suchte H. Ludwig als Vormund der Kinder Niggli in Gemeinschaft mit der Mutter derselben bei der Vormundschaftsbehörde von Schiers um Herausgabe des von Georg Niggli in seiner Heimat zurückgelassenen und dort für dessen Kinder vormundschaftlich verwalteten Vermögens, im Betrage von circa 6400 Fr., nach, und richteten dieselben in der Folge an den Kleinen Rath des Kantons Graubünden das gleiche Gesuch verbunden mit dem Begehren um Entlassung der Kinder Niggli aus dem Schweizerbürgerrecht. Nach verschiedenen Verhandlungen wurden diese Begehren definitiv abgewiesen und zwar vom Kleinen Rathe des Kantons Graubünden durch Schlußnahme vom 15. April 1884, mit der Begründung, es könne für Minorene nur ihr leiblicher ehelicher Vater, nicht aber ein obrigkeitlich geordneter Vormund auf das schweizerische Bürgerrecht verzichten.

B. Mit Rekurschrift vom 11. Juni 1884 stellt Advokat Dr. F. Brügger in Chur, „für die Kinder Niggli und bezie-

hungsweise für deren „Kuratel“ beim Bundesgericht die Anträge das Bundesgericht wolle entscheiden: Der von den Benannten am 12. April 1884 dem Kleinen Rathe von Graubünden eingereichte Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht sei zulässig und auf Grund desselben sei daher die Kantonsregierung von Graubünden gehalten, die Entlassung der Petenten aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrechte auszusprechen und die Aushingabe des Vermögens der Kinder Niggli an die gesetzlichen Vertreter derselben in Amerika zu gestatten, beziehungsweise zu verfügen. Im fernern beantragt er, der Kanton Graubünden sei zu einer Kostenentschädigung von 150 Fr. an die Rekurrenten zu verurtheilen. Zur Begründung wird im wesentlichen geltend gemacht: Die Kinder Niggli haben ein gesetzliches Recht auf Entlassung aus dem Schweizerbürgerrechte, denn die Bedingungen des Art. 6 des Bundesgesetzes betreffend die Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe seien erfüllt; die Kinder Niggli besitzen kein Domicil mehr in der Schweiz und haben das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten erworben. Dieselben seien im fernern zwar allerdings noch minderjährig, allein für sie habe ihr, nach amerikanischen Gesetzen hierzu befugter, Vormund (neben ihrer Mutter) den Verzicht erklärt und dies sei nach Art. 6 litt. b des citirten Bundesgesetzes genügend. Denn nach der angeführten Gesetzesbestimmung sei die Frage der Handlungsfähigkeit des Verzichtenden nach dem Gesetze des Landes, in welchem er wohne, zu beurtheilen; demnach sei auch dafür, ob und inwieweit die mangelnde Handlungsfähigkeit eines Minderjährigen durch seinen Vormund ergänzt werden könne, das Gesetz des Wohnortes entscheidend. Die Anschauung der Regierung des Kantons Graubünden, daß für minderjährige nur ihr leiblicher ehelicher Vater den Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht erklären könne, sei im Bundesgesetze nirgends ausdrücklich ausgesprochen; dieselbe widerspreche der Natur der Sache und den Grundsätzen des kantonalen Vormundschaftsgesetzes, wonach der Vormund die Stelle des Vaters vertritt. Für das Interesse der Minderjährigen sei durch Art. 9 des Bundesgesetzes hinlänglich gesorgt. Uebrigens habe ja im vorliegenden Falle auch der leibliche eheliche Vater

der Kinder Niggli den Verzicht auf sein Schweizerbürgerrecht ausdrücklich erklärt.

C. Die Vormundschaftsbehörde von Schiers beantragt unter ausführlicher Darlegung der tatsächlichen Verhältnisse des Falles: 1. Es sei der Beschwerdeführer mit seiner Rekursbeschwerde in ihrem ganzen Umfange unter Kostenfolge abzuweisen. 2. Sei der Kleinrätliche Entscheid vom 15. April 1884 aufrecht zu erhalten und die Vormundschaftsbehörde des Kreises Schiers anzuweisen, das hierseitige Vermögen der Kinder des verstorbenen Georg Niggli vormundtschaftlich zu verwalten und erst nach erhaltener Volljährigkeit derselben solches auf Verlangen auszuhingeben. 3. Habe der Beschwerdeführer der Vormundschaftsbehörde Schiers an diesfalls ergangene Amtsspesen 20 Fr. zu vergüten.

D. Der Kleine Rath des Kantons Graubünden hat auf Erstattung einer besondern Vernehmlassung verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Dem Vater der Rekurrenten ist die Entlassung aus dem schweizerischen Bürgerrechte niemals ertheilt worden, wie er denn auch um dieselbe weder nachgesucht hat, noch nachsuchen konnte, da seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten gar nicht perfekt geworden ist. Die eidliche, zum Zwecke des Erwerbes des Bürgerrechtes der Vereinigten Staaten abgegebene Erklärung desselben, daß er auf sein schweizerisches Bürgerrecht verzichten wolle, ist für die vorliegende Frage gänzlich unerheblich, da durch diese Erklärung als einen einseitigen Akt die schweizerische Staatsangehörigkeit des Georg Niggli nicht aufgehoben werden konnte.

2. Da die Kinder Niggli unbestrittenermaßen sowohl nach dem Gesetze ihrer Heimat als nach demjenigen ihres amerikanischen Wohnortes minderjährig und also nicht handlungsfähig sind, so muß sich fragen, ob nach dem Bundesgesetze vom 3. Juni 1876 für Handlungsunfähige ihr Vormund oder die Vormundschaftsbehörde auf das schweizerische Bürgerrecht verzichten und die Entlassung derselben aus dem bisherigen Staatsverbande verlangen könne. Dies ist zu verneinen: Art. 6 litt. b des Gesetzes gesteht die Befugniß zum Verzicht auf das schweizerische

Bürgerrecht ausdrücklich nur demjenigen zu, welcher nach dem Gesetze seines Wohnortes handlungsfähig ist. Daß hier eine Stellvertretung zulässig sei, beziehungsweise daß die mangelnde Handlungsfähigkeit des Verzichtenden durch Zustimmung der Vormundschaftsbehörde ergänzt werden könne, ist im Gesetze nicht ausgesprochen und versteht sich keineswegs von selbst. Denn beim Verzicht auf das Staatsbürgerrecht handelt es sich nicht um ein Rechtsgeschäft des Privatrechtes, sondern um ein solches des öffentlichen Rechtes, speziell um einen Verzicht auf Statusrechte. Bei der höchst persönlichen Bedeutung einer solchen Aenderung der Statusverhältnisse aber ist, sofern das Gesetz eine Stellvertretung durch den Vormund oder die Vormundschaftsbehörde nicht ausdrücklich vorseht, anzunehmen, daß dieselbe unzulässig sei, und somit auf das Bürgerrecht nur durch eigenen Entschluß und Erklärung einer handlungsfähigen Person verzichtet werden könne. Daß dies der Wille des Gesetzes ist, folgt auch aus den Bestimmungen der Art. 8 und 9 desselben. Indem nämlich diese Gesetzesbestimmungen vorschreiben, daß der Verzicht des Familienvaters in der Regel auch für seine in gemeinsamem Haushalt mit ihm lebenden minderjährigen Kinder (wie auch für die Ehefrau) wirke, behalten sie gleichzeitig den Letztern das Recht vor, binnen bestimmter Frist die Wiederaufnahme in das schweizerische Bürgerrecht zu verlangen. Der Verlust der schweizerischen Nationalität, wie er durch den Verzicht des Familienvaters für seine minderjährigen Kinder herbeigeführt wird, ist also kein unwiderbringlicher und schlechthin definitiver. Eine ähnliche Vorschrift nun hätte der Gesetzgeber gewiß auch zu Gunsten derjenigen Minderjährigen aufgestellt, welche das schweizerische Bürgerrecht durch Verzicht Seitens der Vormundschaftsbehörden verloren haben, wenn er einen solchen Verzicht überhaupt als statthaft erachtet hätte. Aus dem Fehlen einer einschlägigen Bestimmung darf daher auf die Unzulässigkeit eines Verzichtes durch die Vormundschaftsbehörden geschlossen werden.

3. Ist somit die Beschwerde schon aus diesem Grunde abzuweisen, so braucht nicht weiter untersucht zu werden, ob über-

haupt der Erwerb des Bürgerrechtes der Vereinigten Staaten durch die Kinder Miggli hinlänglich dargethan sei.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

IV. Fabrik- und Handelsmarken. Marques de fabrique.

79. Entscheid vom 20. Dezember 1884 in Sachen Firma Menier.

A. Nachdem das Bundesgericht in der Rekursache der Firma Menier, Chocoladefabrik in Paris, gegen die Inhaber der Firma D. Sprüngli und Söhne in Zürich, seine Entscheidung vom 23. Mai 1884 (s. dieselbe, aus welcher sich der Thatbestand ergibt, Amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen, Bd. X, S. 219 u. ff.) gefällt hatte, verfügte die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich am 15. Juni 1884, es sei die vom Advokaten Dr. Meili in Zürich Namens der Firma Menier eingereichte Strafflage vom 25. Dezember 1883, sofern auf derselben beharrt werde, vom Statthalteramt Zürich insofern an die Hand zu nehmen, als sie sich auf Markenrechtsverlegungen beziehe, welche seit dem 15. Mai 1882 begangen worden sein sollten; dabei bleibe es in das Ermessen des Statthalteramtes Zürich (Abtheilung Strafsachen) gestellt, das Verfahren bis nach Erledigung des Civilprozesses zwischen Menier und D. Sprüngli und Söhne zu sistiren, insbesondere dann, wenn die Strafuntersuchung lediglich als Mittel benützt werden wollte, um dem Kläger das nöthige Beweismaterial für seine Civilklage zu verschaffen. Gestützt hierauf verfügte das Statthalteramt Zürich (Abtheilung Strafsachen) am 3. Juli 1884: „Das Strafverfahren wird einstweilen sistirt und der „Vertreter der Klägerschaft eingeladen, s. B. Anzeige von der